

KUNDMACHUNG

Tarrenz, am 11. Dezember 2001
e-mail: gemeinde@tarrenz.tirol.gv.at

MÜLLABFUHRORDNUNG der Gemeinde Tarrenz

Der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz hat mit Beschluss vom 10. Dezember 2001, gemäß § 15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990, folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- (1) Der gesamte im Bereich der Gemeinde Tarrenz anfallende Hausmüll, haushaltsähnliche Gewerbemüll und Sperrmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Tarrenz gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Hausmüll sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle, die üblicherweise in einem Haushalt anfallen, einschließlich der Gartenabfälle, sowie die in einem Betrieb anfallenden Abfälle gleicher Art.
- (3) Sperrmüll ist jener Hausmüll, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Hausmülls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- (4) Restmüll ist der Hausmüll, der nach Abzug der getrennt zu sammelnden Abfälle verbleibt.
- (5) Kompostierfähige Abfälle sind die in § 7 aufgelisteten Stoffgruppen. Zu den kompostierfähigen Abfällen zählen insbesondere Strauch- und Baumschnitt, Obst- und Gemüseabfälle, Speisereste, Grasschnitt u. dgl.
- (6) Nicht der Entsorgungspflicht durch die öffentliche Müllabfuhr unterliegen insbesondere betriebliche Abfälle und gefährliche Abfälle.

§ 2**ABFUHRBEREICH UND
ENTSORGUNG AUSSERHALB DES ABFUHRBEREICHES**

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohn- und/oder Betriebsobjekten verbaute Grundstücke des Gemeindegebietes, die mit LKW befahrbaren Wegen erschlossen sind, mit Ausnahme der im Abs. 2 angeführten Grundstücke (bei diesen wäre auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich).
- (2) Von der Abholpflicht sind folgende Grundstücke ausgenommen:
Kappa Kreuz, Almhütte Tarrenton, Almhütte Schlieren, Almhütte Hinterberg, Bergwachthütte, Schihütte, Humpelmaierhütte sowie sämtliche Grundstücke, auf denen Jagd-, Alm- bzw. Wochenendhütten stehen.
- (3) Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke haben den auf ihren Grundstücken anfallenden Restmüll in 60-Liter Säcken mit dem Aufdruck „Müllabfuhr der Gemeinde Tarrenz“ und die kompostierfähigen Abfälle, sofern sie nicht auf dem eigenen Grundstück entsorgt werden, in den im § 3 bezeichneten Behältern zu sammeln und an den im § 4 festgesetzten Abfuhrtagen jeweils bis spätestens 7.00 Uhr zur nächstgelegenen der folgenden Sammelstellen zu bringen:
Obtarrenz Wegkreuzung Richtung Kappa-Kreuz, Feuerwehrrhalle Obtarrenz, Parkplatz Kindergarten.
- (4) Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten von Straßen- und Wegparzellen, Festplätzen, Spielplätzen, Rastplätzen und dergleichen, wo sich Behälter für das Sammeln von Abfällen befinden, haben diese Behälter rechtzeitig vor einer Überfüllung zu entleeren und die gesammelten Abfälle zum Recyclinghof der Gemeinde Tarrenz zu verbringen.
In den in diesem Absatz angeführten Fällen dürfen auch eigene, den Bestimmungen des § 3 nicht entsprechende Müllbehälter verwendet werden.

§ 3

ART UND GRÖSSE DER MÜLLBEHÄLTNISSE

Die Sammlung des Hausmülls darf nur in den von der Gemeinde Tarrenz ausgegebenen Behältnissen erfolgen.

(1) Für die Sammlung von Restmüll sind zu verwenden:

- a) Mülltonnen - 120 Liter Volumen (Farbe dunkelgrau)
- b) Mülltonnen - 240 Liter Volumen (Farbe dunkelgrau)
- c) Mülltonnen - 660 Liter Volumen
- d) Mülltonnen - 770 Liter Volumen
- e) Mülltonnen - 800 Liter Volumen
- f) Mülltonnen - 1000 Liter Volumen
- g) Mülltonnen - 1100 Liter Volumen
- h) Müllsäcke - 60 Liter Volumen (Nur für außerhalb des Abfuhrbereiches gelegene Grundstücke oder gelegentliche Mehrmengen)

(2) Für die Sammlung der kompostierfähigen Abfälle sind zu verwenden:

- a) Mülltonnen - 120 Liter Volumen (Farbe braun)
- b) Mülltonnen - 240 Liter Volumen (Farbe braun)
- c) Müllsäcke aus Papier - 60 Liter Volumen (Nur für außerhalb des Abfuhrbereiches gelegene Grundstücke oder gelegentliche Mehrmengen)

(3) Die Größe der zu verwendenden Behälter ist wie folgt zu berechnen:

- a) Restmüll - 8 Liter pro Person und Woche
Mindestgröße: 120 Liter Volumen
- b) Kompostierfähige Abfälle - 4 Liter pro Person und Woche
Mindestgröße: 120 Liter Volumen

(4) Für die Sammlung des in Betrieben anfallenden Hausmülls sind Behälter mit einem Volumen von 120 Litern zu verwenden.

Auf Verlangen sind Betrieben größere Behälter zuzuweisen.

Erweist sich der zugewiesene Behälter laufend als zu klein, so ist Abs. (7) anzuwenden.

- (5) Die Müllbehälter für Restmüll und kompostierfähige Abfälle sind vom Grundstückseigentümer bei der Gemeinde Tarrenz zu erwerben.
Es dürfen nur von der Gemeinde Tarrenz ausgegebene Mülltonnen, Großraummüllbehälter und Säcke verwendet werden.
- (6) Reichen die Behälter zur Sammlung des Restmülls bzw. der kompostierfähigen Abfälle **gelegentlich** nicht aus, so hat die Sammlung des das Volumen der Behälter übersteigenden Teiles dieser Abfälle in vom Gemeindeamt zu beziehenden Papiersäcken zu erfolgen.
- (7) Ergibt sich, dass die bezogenen Müllbehälter laufend zur Aufnahme des anfallenden Restmülls bzw. der anfallenden kompostierfähigen Abfälle nicht ausreichen, so wird die Verwendung eines weiteren oder größeren Behälters vorgeschrieben. Dies geschieht dann, wenn öfter als sieben mal im Kalenderjahr Mehrmengen angeliefert werden.
- (8) Der Restmüll und die kompostierfähigen Abfälle sind in Tonnen oder in Großraummüllbehältern zu sammeln.
Ist wegen beengter Raumverhältnisse oder aus in der Person des Verpflichteten gelegenen Umstände eine Sammlung in Tonnen oder Großraummüllbehältern nicht zumutbar, so kann der Bürgermeister auf Antrag mit schriftlichem Bescheid eine Ausnahmebewilligung für die Sammlung in Papiersäcken erteilen.

§ 4

ENTLEERUNG BZW. ABHOLUNG DER MÜLLBEHÄLTNISSE

- (1) Die Müllbehältnisse für den Restmüll werden laufend (getrennt nach "Oberer bzw. Unterer Tour") in Intervallen von 3 Wochen von der öffentlichen Müllabfuhr entleert bzw. abgeholt.
- (2) Die Müllbehältnisse für kompostierfähige Abfälle werden in der Zeit von **Mai** bis **Oktober** wöchentlich und in der Zeit von **November** bis **April** alle zwei Wochen von der öffentlichen Müllabfuhr entleert bzw. abgeholt.
- (3) Der Bürgermeister hat jährlich einen Abfuhrplan mit den Abfuhrtagen für Restmüll und kompostierfähige Abfälle zu erstellen und ortsüblich kundzumachen. Der Abfuhrplan ist ganzjährig im Gemeindeamt zur Einsichtnahme öffentlich aufzulegen.

- (4) Die Behältnisse sind von den Grundstückseigentümern oder sonst hierüber Verfügungsberechtigten ab 7.00 Uhr an der Grundstücksgrenze im Bereich der Grundstückseinfahrt an einer geeigneten Stelle zur Entleerung bzw. Abholung aufzustellen. Erforderlichenfalls kann der Bürgermeister mit schriftlichem Bescheid den genauen Aufstellungsort festlegen.
Der Bürgermeister kann mit den Grundstückseigentümern einen außerhalb des Grundstückes gelegenen Aufstellungsort für die Entleerung bzw. Abholung der Müllbehältnisse vereinbaren.

§ 5

SAMMLUNG VON SPERRMÜLL

- (1) Sperrmüll kann während der Öffnungszeiten am Recyclinghof der Gemeinde Tarrenz abgeliefert werden.
- (2) Sperrmüll darf nicht mit betrieblichen Abfällen, Restmüll oder kompostierfähigen Abfällen vermengt werden.

§ 6

GETRENNTSAMMLUNG

- (1) **Glas, Papier, Kartonagen, Metalle, Metallverpackungen, Verpackungsmaterialien und Problemstoffe** dürfen nicht in die nach § 3 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind wie folgt zu sammeln:
- a) **Altglas** ist bei der jeweilig nächstgelegenen Wertstoffsammelstelle in die hierfür bereitgestellten Container, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.
Werden in Zukunft Großcontainer für Altglas beim Recyclinghof der Gemeinde Tarrenz aufgestellt, wäre das Altglas eben dort getrennt nach Weiß- bzw. Buntglas einzubringen.
In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:
Porzellan, Steingutflaschen, Kunststoffe, Metalle (zB. Bleischleifen, Kapseln, Drehverschlüsse), Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren, weiters Glas, das befüllt oder mit gefährlichen Abfällen (Lösungsmitteln etc.) stark verunreinigt ist.

- b) **Altpapier und Kartonagen** sind, soweit es sich nicht um betriebliche Abfälle handelt, in die am Recyclinghof aufgestellten Container, getrennt nach Papier und Kartonagen, einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören: Kohle- u. Durchschreibepapier, Cellophan, Milch- u. Getränkeverpackungen, verunreinigtes Papier.

- c) **Altmetalle (Haushaltsschrott)** sind, soweit es sich nicht um betriebliche Abfälle handelt, in die am Recyclinghof aufgestellten Container einzubringen. Zum Haushaltsschrott gehören alle im Haushalt anfallenden Metalle wie Maschinenteile, Autoteile, kaputte Haushaltsgeräte mit hohem Eisenanteil wie Waschmaschinen u. dgl.

- d) **Metallverpackungen** sind bei der jeweilig nächstgelegenen Wertstoffsammelstelle in die hierfür bereitgestellten Container einzubringen.

Werden in Zukunft Großcontainer für Metallverpackungen beim Recyclinghof der Gemeinde Tarrenz aufgestellt, wären Metallverpackungen eben dort einzubringen. Zu Metallverpackungen gehören insbesondere Konservendosen, Getränkedosen, Tierfutterdosen, Metallbänder von Verpackungen, Drehverschlüsse von Flaschen etc.

Metalle, welche keine Verpackung sind, fallen allenfalls unter Altmetalle nach lit. c)

- e) **Verpackungskunststoffe** sind bei der jeweilig nächstgelegenen Wertstoffsammelstelle in die hierfür bereitgestellten Container einzubringen.

Werden in Zukunft Großcontainer für Verpackungskunststoffe beim Recyclinghof der Gemeinde Tarrenz aufgestellt, wären Verpackungskunststoffe eben dort einzubringen.

Zu Verpackungen aus Kunst- u. Verbundstoffen gehören insbesondere Plastikflaschen, Joghurtbecher, Plastiksäcke, Styropor, Milch- u. Getränkeverpackungen etc.

Nicht zu den Verpackungskunststoffen gehören:

Sämtliche Kunststoffe die nicht unter den Begriff Verpackung fallen, wie zB. Windeln, Spielzeug, Kleiderbügel etc.

- f) **Hinweis für Alttextilien:**

Alttextilien können am Recyclinghof in die dafür aufgestellten Kleiderboxen eingebracht werden.

- g) **Hinweis für Problemstoffe:**

Problemstoffe wie Altöle, Lösungsmittel, Säuren, Haushaltsreiniger, Pflanzenschutzmittel, ölhaltige Werkstättenabfälle, Farb- u. Lackabfälle, Spraydosen, Medikamente u. Körperpflegemittel, Autobatterien, Konsumbatterien, Leuchtstoff-

röhren, Quecksilberthermometer, Kühlgeräte u. dgl. können bei der zweimal jährlich (Frühjahr und Herbst) beim Parkplatz hinter dem Kindergarten stattfindenden Problemstoffsammlung zu den öffentlich bekanntgegebenen Terminen abgeliefert werden. Sollte in Zukunft die Problemstoffsammlung am Recyclinghof erfolgen, wären die Problemstoffe eben dort zu den öffentlich verlautbarten Terminen abzuliefern.

h) Altspeisefette und Altspeiseöle:

AltSpeisefette und AltSpeiseöle können mittels "Öli" zu den jeweiligen Öffnungszeiten beim Recyclinghof abgegeben werden.

- (2) Die Einrichtungen für die Getrenntsammlung dürfen nur von Tarrenzer Gemeindebewohnern und nur für Abfälle, die auf im Gemeindegebiet von Tarrenz gelegenen Grundstücken angefallen sind, verwendet werden. Dabei darf es sich keinesfalls um betriebliche Abfälle handeln.
- (3) Die für die Getrenntsammlung vorgesehenen Stoffe sind zur möglichen Vermeidung von Belästigungen der Nachbarn, Beeinträchtigungen der Umwelt und Erschwernissen bei der Wiederverwertung gereinigt in die Sammelbehälter einzubringen.

§ 7

KOMPOSTIERFÄHIGE ABFÄLLE

(1) Kompostierfähige Abfälle sind:

Folgende organische Abfälle aus dem Gartenbau, aus Grünanlagen, aus Haushalten und aus Gastronomierbetrieben:

Speisereste (Nudeln, Fleisch, Fisch, Wurst, Knochen u. dgl.), Baumschnitt, Laub, Blumen, Obst- u. Gemüseabfälle u. dgl., Abfälle aus Milchprodukten, Eierschalen, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Mist und Streu von Kleintieren u. dgl., pflanzliche Rückstände land- u. forstwirtschaftlicher Produkte, Wisch- u. Rotationspapier (WC-Papier, Küchenrollen).

Diese Abfälle dürfen auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

(2) Nicht kompostierfähige Abfälle sind:

Tierkadaver, Schlachtabfälle, Kohlenasche, nichtorganische Katzenstreu, Staubsaugerbeutelinhalt, Straßenkehricht, Bauschutt, Wegwerfwindeln, Hygieneartikel wie Damenbinden, Wattestäbchen etc., Verbundmaterialien (zB. Getränkeverpackungen etc.), Problemstoffe wie Speiseöle, Fette, Pflanzenschutzmittel, Altöl usw.

§ 8

VERWENDUNG DER MÜLLBEHÄLTNISSE

- (1) Die Grundstückseigentümer bzw. sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Mülltonnen und Großraummüllbehälter laufend gereinigt und instandgehalten werden und in der warmen Jahreszeit die Reinigung der Mülltonnen für kompostierfähige Abfälle jedenfalls wöchentlich erfolgt.
- (2) Die Müllbehältnisse dürfen nicht überfüllt werden. Ein Verdichten der Abfälle, das zu einer Behinderung bei der Entleerung führen könnte, ist untersagt. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältnissen ist verboten.
- (3) Flüssige Abfälle, Autoreifen, Bauschutt, sperrige Gegenstände, Problemstoffe jeglicher Art und heiße Asche dürfen keinesfalls in die Müllbehältnisse eingebracht werden.

§ 9

NACHSCHAU- UND AUSKUNFTSPFLICHT

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben das Betreten der Grundstücke durch die Bediensteten der öffentlichen Müllabfuhr zum Zwecke der Entleerung bzw. Abholung der Müllbehältnisse zu dulden.

Weiters sind sie verpflichtet, den Organen der Gemeinde Tarrenz die zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes und der in seiner Durchführung erlassenen Verordnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und das Betreten ihrer Grundstücke und der darauf befindlichen Anlagen zu dulden.

§ 10**STRAFBESTIMMUNGEN**

Wer den Vorschriften der Müllabfuhrordnung über die Verwendung und die Reinigung der Müllbehälter zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 27 Abs. (1) lit. b) des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EURO 2.181,00 zu bestrafen.

§ 11**INKRAFTTRETEN**

Diese Müllabfuhrordnung tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Müllabfuhrordnung außer Kraft.

Wer sich durch diesen Gemeinderatsbeschluss in seinen Rechten verletzt fühlt, kann binnen zwei Wochen beim Gemeindeamt Tarrenz schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister:
Köll Rudolf

Angeschlagen am: 12.12.2001
Abgenommen am: 28.12.2001